



OASE Flugschule Peter Geg GmbH
Am Auwald 1
87538 Obermaiselstein

Gmund, 03.03.2020 K/Me

**Außenlandungen mit Gleitsegeln auf den Landeflächen "Bolsterlang",
87538 Bolsterlang und „Obermaiselstein“, 87538 Obermaiselstein**

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags
der OASE Flugschule Peter Geg GmbH vom 26.08.2019 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Landungen mit Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die OASE Flugschule Peter Geg GmbH und mit Zustimmung des Geländealters auch für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Landeplatz Bolsterlang (1)
Landeplatz Obermaiselstein (2)
2. Lage der Landeflächen:
Gemarkung: Bolsterlang (1), Obermaiselstein (2),
Gemeinde: Bolsterlang (1), Obermaiselstein (2)
Landkreis: Oberallgäu
3. Flugbetriebsflächen:
Startplatz Bezeichnung: „Weiherkopf/Hörnerbahn“,
Bereits gem. § 25 LuftVG zugelassen (17.10.1994)

Landefläche 1

Bezeichnung: „Landeplatz Süd Bolsterlang“

Koordinaten: N 47°27'20,5" E 10°14'12,1"

Flurst. 1388

Höhe: 860 m

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Höhenflugausbildung

Bemerkungen: Kein Endanflug im Bereich der Scheune, Turbulenzgefahr!

Landefläche 2

Bezeichnung: „Landeplatz Obermaiselstein, FS Oase“

Koordinaten: N 47°27'5,6" E 10°14'29,9"

Flurst. 1858

Höhe: 840 m

Fluggeräte: GS

Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, keine Ausbildung

Bemerkungen: Turbulenzen durch Baumreihe! Endanflug Richtung Osten nur eingeschränkt möglich.

II.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigelegten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.

5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

a) Landeplatz Süd Bolsterlang

1. Vor dem Start sind die Flugschüler auf die besonderen Gefahren im Bereich der Landefläche hinzuweisen (Scheune). Eine Einweisung ist erforderlich.
2. Auf verstärktem Flugbetrieb aufgrund der verschiedenen Startplätze ist zu achten.
3. Bei starkem Talwind ist die Nutzung der Landefläche im Rahmen der Schulung einzustellen.
4. Der Abflug zum Landeplatz hat rechtzeitig und mit ausreichender Höhe zu erfolgen.

b) Landeplatz Obermaiselstein, FS Oase

1. Vor dem Start ist eine Einweisung zwingend erforderlich.
2. Der Landeplatz darf nicht im Rahmen der Ausbildung genutzt werden.
3. Bei turbulenten Bedingungen ist der Landeplatz zu meiden.
4. Auf Hindernisse ist zu achten und die Sicherheitsabstände einzuhalten.

III.

H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

IV.

K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 260,-- Euro erhoben.

V.

B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 26.08.2019 wurde durch die OASE Flugschule Peter Geg GmbH ein Antrag auf Erteilung einer Außenlandelaubnis für die zwei bezeichneten Landeflächen gemäß § 25 LuftVG gestellt. Zum Starten wird der Startplatz Weiherkopf/Hörnerbahn genutzt. Für die Startfläche wurde bereits am 17.10.1994 eine Außenstarterlaubnis erteilt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Oberallgäu wurde mit Schreiben vom 02.10.2019 am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG).

Mit Schreiben vom 16.01.2020 (LP Bolsterlang) bzw. 28.02.2020 (LP Obermaiselstein) teilte die Naturschutzbehörde mit, dass gegen den Flugbetrieb keine Bedenken naturschutzfachlicher Art bestehen und seitens der unteren Jagdbehörde ebenfalls Einverständnis für die Zulassung der Landeflächen bestehen würde.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des DHV-Geländesachverständigen Franz Bruckschlegl vom 03.09.2019 (LP Bolsterlang) und vom 04.09.2019 (LP Obermaiselstein) nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb



BayernAtlas



Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat



